

Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie der WKO Steiermark

Beschlussfassung der Grundumlage 2023

1. Begründung

- Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe
Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe Hotellerie sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von etwa EUR 720.000,-- . Die Grundumlage wurde seit 2018 nicht erhöht. Durch die geplante Erhöhung soll ein Teil der Inflation seit 2018 berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel und die notwendige Imagekorrektur sind Mehrkosten zu erwarten.
- Mitgliederentwicklung
Es ist von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage
Es ist im kommenden Jahr mit einer gleichbleibenden Bettenanzahl und Sternekategorisierung zu rechnen.
- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage
Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 74.560 festgesetzt.

2. Es wird daher der Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie möge die Grundumlage 2023 wie folgt beschließen:

Organisat FG

FV Name **Hotellerie**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

19.09.2022

602	FG Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Stern 1 Stern Superior € 5,30 - 2 Stern 2 Stern Superior € 6,60 - 3 Stern 3 Stern Superior € 7,50 - 4 Stern 4 Stern Superior € 10,60 - 5 Stern 5 Stern Superior € 12,90 - Schutzhütten € 6,10 - alle Sonstigen € 9,00 <p>Mindestens jedoch: € 270,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 30,50</p>	<p>€ 0,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

Graz, 31. August 2022